

- Baureparaturen an Einrichtungen der Volksbildung dar. Leistungen der Betriebe
- Baureparaturen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der medizinischen Bereiche der Universitäten und der Medizinischen Akademien dar. Leistungen der Betriebe
- Bauproduktion an wasserwirtschaftlichen Anlagen im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus
- Baureparaturen anderer“ Bereiche dar. Leistungen der Betriebe

C) Bauproduktion des kreisgeleiteten Bauwesens für Investitionen

5. In Ziff. 9.10. (S. 48) Abs. 2 wird der Text nach dem 1. Satz gestrichen.

## VI. Zur Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Zu Teil C Abschnitt 6 (S. 5) der Planungsordnung:

In Ziff. 3 (S. 7) wird Abs. 12 wie folgt ergänzt:

Durch die Räte der Kreise sind als Information die Kennziffern Bruttoproduktion, Nettoprodukt, ökonomische Abgabe insgesamt und Selbstkosten der Bruttoproduktion des wertmäßigen Reproduktionsprozesses der LPG, GPG bzw. der Kooperationen der Pflanzen- und Tierproduktion als Bestandteil ihres Planentwurfs an die Räte der Bezirke und von diesen an das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einzureichen.

## VII. Zur Planung des Gütertransports, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens

Zu Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A (S. 5) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 3.3. (S. 6)

1.1. Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

Im Aufgabenkomplex 3 sind die Maßnahmen des konzentrierten Güterumschlags, wie Einsetzung von Umschlagbetrieben bzw. Bildung von Be- und Entladegemeinschaften sowie deren Entwicklung, zu planen. Die Maßnahmen zum Aufgabenkomplex 4 sind in 1 000 M zu senkender Transportverluste und -Schäden bei Absatz- und Bezugstransporten (Konto 3950) auszuweisen.

1.2. Die Fußnote 1 bei dem Aufgabenkomplex „Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Senkung der Transportverluste“ wird gestrichen.

2. Zu Unterabschnitt B (S. 23) der Planungsordnung:

2.1. In Ziff. 3.4. (S. 25) Abs. 2 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Durch die Deutsche Reichsbahn, die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ist die wertmäßige Planung der Bauproduktion auf der Grundlage der materiellen Leistungen durchzuführen.

2.2. In Ziff. 12.2. (S. 34) werden die Fußnote 1 und der Text zur Fußnote gestrichen.

2.3. Zu Ziff. 12.4.1. (S. 35)

2.3.1. Im Buchst. a ist die Formel nach

„— 3181 Kosten außerhalb der Warenproduktion“ wie folgt zu ergänzen:

-f 0196 Leistungsunabhängige Erlöse

— 0195 Gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen

— 0197 Nicht zu planende Kosten des Basisjahres

2.3.2. Im Buchst. c ist die Kontrollrechnung zur Kennziffer 0114 um die Kennziffer 3138 zu ergänzen.

2.4. In Ziff. 12.5. (S. 37) werden die Berechnungsformeln 8 und 9 wie folgt gefaßt:

8. Senkung der Kosten für Energie, Brenn- und Kraftstoffe je 100 M Warenproduktion zu BP

$$\left( \frac{0173 B}{0503 B \pm 0820 B} - \frac{0174 P}{0503 P \pm 0820 P} \right) \cdot 100 \quad \text{M/100 M}$$

$$\left[ 1 - \frac{\frac{0173 P}{0503 P \pm 0820 P}}{\frac{0173 B}{0503 B \pm 0820 B}} \right] \cdot 100 \quad \%$$

9. Senkung der übrigen Hilfsmaterialkosten je 1 000 M Warenproduktion zu BP

$$\left( \frac{0.174 B}{0503 B \pm 0820 B} - \frac{0174 P}{0503 P \pm 0820 P} \right) \cdot 1000 \quad \text{M/1000 M}$$

$$\left[ 1 - \frac{\frac{0174 P}{0503 P \pm 0820 P}}{\frac{0174 B}{0503 B \pm 0820 B}} \right] \cdot 100 \quad \%$$

## VIII. Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels

Zu Teil E Abschnitt 8 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 1.2. (S. 6) Buchst. e sowie in Ziff. 6.9. (S. 17) Absätze 6 Buchst. d, 7 Buchst. d, 9, und 10 Buchst. b ist das Zentrale Warenkontor Möbel zu ergänzen.

2. Zu Ziff. 4 (S. 9)

2.1. Im Abs. 3 wird der vorletzte Satz wie folgt gefaßt: Sortimentkonzeptionen für die in die Preisgruppenplanung einbezogenen Konsumgüter und für technische Konsumgüter sind nach ihrer Bestätigung von den bilanzverantwortlichen Ministerien der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Preise bis zum 15. März des dem Planzeitraum vorangehenden Jahres zu übergeben.

2.2. Im Abs. 5 werden die Buchstaben a und b ergänzt um Jugendmode.

3. In Ziff. 6.1. (S. 12) werden Abs. 1 Buchst. b 2. Anstrich sowie Abs. 3 1. Anstrich und der 5. Satz ergänzt um Erzeugnisse der Jugendmode

4. In Ziff. 6.3. (S. 13) werden im Abs. 2 der 1. Satz und der Abs. 3 ergänzt um Erzeugnisse der Jugendmode

5. In Ziff. 6.4. (S. 13) werden Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 Buchst. f ergänzt um Erzeugnisse der Jugendmode

6. In Ziff. 10.4. (S. 25) wird die Nomenklatur als Darunterposition zu Industriewaren ergänzt um Jugendmode

7. In Ziff. 10.3. (S. 23) Teile II und III wird in den Kopfzeilen der Übersicht als neue Spalte eingefügt Jugendmode

8. In den Ziffern 10.5. (S. 25) und 10.10. (S. 27) werden die Überschriften wie folgt gefaßt:

Aufkommen und Verwendung des Warenfonds in Mio M/EVP insgesamt, darunter Delikat, Exquisit und Jugendmode.